

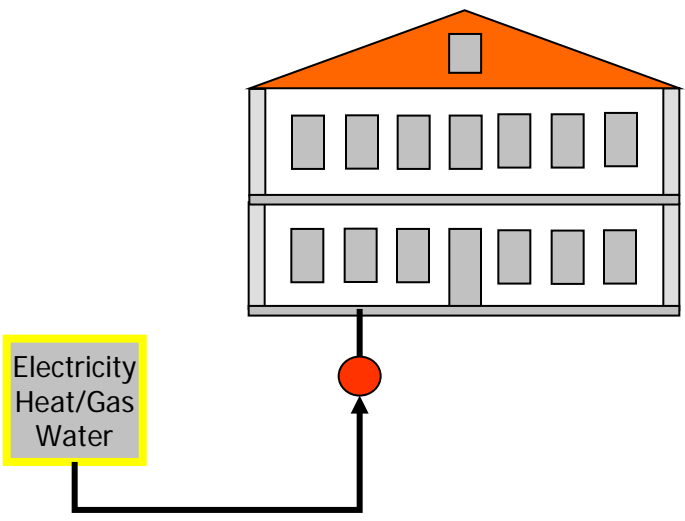
Submetering – Neue Herausforderungen durch die europäische Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU

Christian Sperber, E.V.V.E.



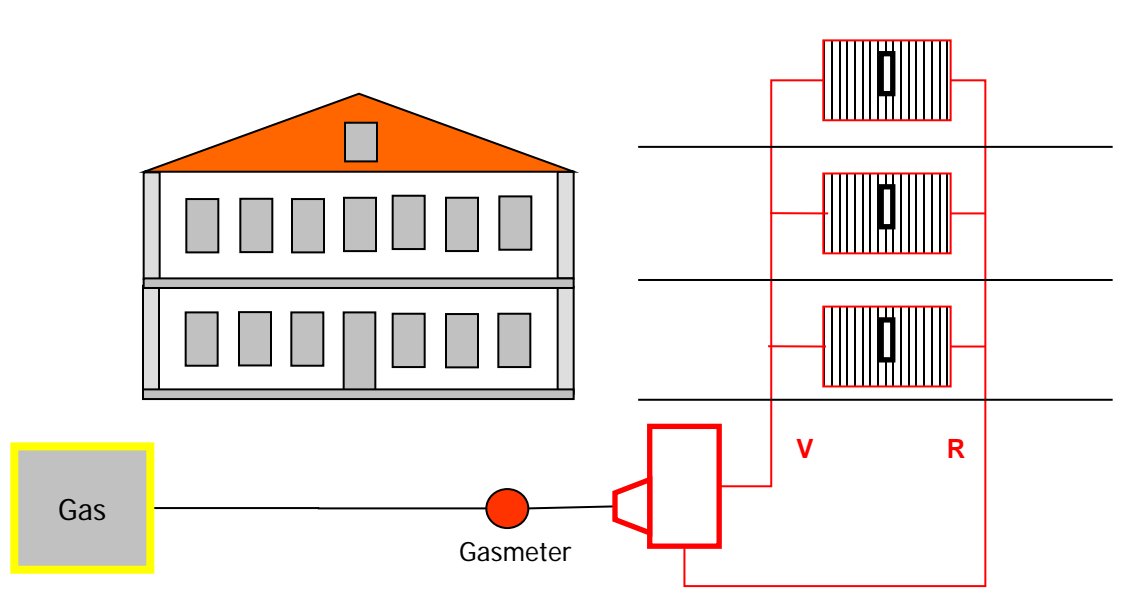
Metering - Submetering

Metering (m²)



The house has central meters for electricity, heat or gas, water. Only owner gets the bill. Every unit has to pay according m²

Submetering – Beispiel Gas



The house has a central meter for gas. Only owner gets the bill. But now: every unit has to pay according consumption with the help of sub-metering (here: heat-cost-allocators)

20/20/20 Ziele der EU

Der Europäische Rat hat 2007 ehrgeizige energie- und klimaschutzpolitische Ziele für 2020 verabschiedet

Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 20% gegenüber 1990

Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien auf 20%

Verbesserung der Energieeffizienz um 20%

Energieeffizienzrichtlinie (EED)

Veröffentlichung EED (2012/27/EU) im Amtsblatt	14.11.2012
Inkrafttreten 20 Tage danach	04.12.2012
Umsetzungsfrist 18 Monate bis	05.06.2014

Gegenstand der EED

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der Union von 20% bis 2020 erreicht wird, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.

In dieser Richtlinie werden Regeln festgelegt, mit denen Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen;

ferner ist die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele bis 2020 vorgesehen.

Energieeffizienzrichtlinie (EED)

Ändert die Richtlinien

→ 2009/125/EG

zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

→ 2010/30/EU

über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen

Hebt auf die Richtlinien

→ 2004/8/EG

über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG

→ 2006/32/EG

über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur [Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG](#)

Rückblick 1

SAVE Richtlinie 93/76/EWG (Art. 3)

Die Mitgliedstaaten erstellen Programme für eine in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Energieverbrauch stehende Abrechnung der Kosten für Heizung, Klimatisierung und Warmwasserbereitung und führen diese Programme durch.

Diese Programme ermöglichen die Aufteilung der Kosten für diese Leistungen auf die Nutzer eines Gebäudes oder Gebäudeteils nach dem Wärmeverbrauch bzw. Kalt- und Warmwasserverbrauch jedes Nutzers.

Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Die Bewohner solcher Gebäude sollten in die Lage versetzt werden, ihren eigenen Wärme-, Kaltwasser- und Warmwasserverbrauch zu regeln.

= > Keine gerätespezifischen Anforderungen

aufgehoben mit Richtlinie 2006/32/EG

Rückblick 2

EDL Richtlinie 2006/32/EG

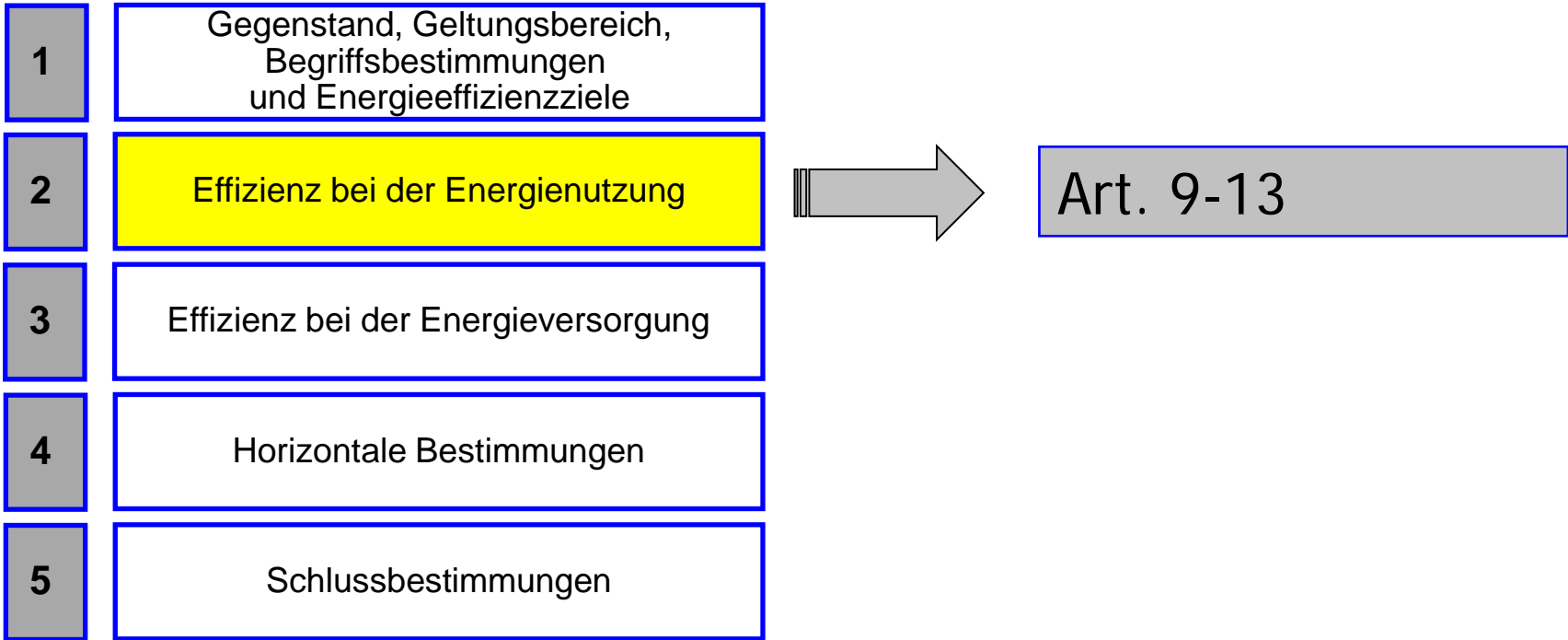
Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs

(1) Soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen angemessen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Endkunden in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernheizung und/oder -kühlung und Warmbrauchwasser individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

Zielgruppe: Endkunden (Tarifzähler) => [fast wortgleich übernommen in EED Art. 9 \(1\)](#)

aufgehoben mit Richtlinie 2012/27/EU

Aufbau der EED



Artikel 9 - Verbrauchserfassung

- (1) **Endkunden (Vertragskunden)** Strom, Erdgas, Fernwärme, Fernkälte u. Warmbrauchwasser erhalten individuelle Zähler, die den tatsächlichen Energieverbrauch genau widerspiegeln u. Infos über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.
 - bei Ersatz bestehender Zähler
 - bei Neuanschluss oder größeren Renovierungen

- (2) Wenn und soweit MS intelligente Verbrauchersystemen und intelligente Zähler für Gas oder Strom einführen, gilt
(Vertragskunden)

Artikel 9 - Verbrauchserfassung

(3) Abs. 1

Wird ein Gebäude über ein FW-Netz oder werden mehrere Gebäude aus einer zentralen Anlage mit Wärme, Kälte oder Warmwasser versorgt, ist ein Wärme- oder Warmwasserzähler am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle zu installieren ([Vertragskunden](#))

Artikel 9 - Verbrauchserfassung

(3) Abs. 2

In MFH und Mehrzweckgebäuden mit zentraler Wärme-/Kälteerzeugung, Fernwärme / Nahwärme bis 31.12.2016 Installation individueller Verbrauchszähler, um Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen.

Wo individuelle Zähler technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar => Verwendung individueller Heizkostenverteiler.

Ausnahme: Mitgliedstaat weist nach, dass Installation nicht kosteneffizient. Nur dann können kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden.

Artikel 9 - Verbrauchserfassung

(3) Abs. 3

Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen über FWäme/FKälte oder zentral versorgt => MS können transparente Regeln einführen

- für die Verteilung der Kosten des thermischen und WW-Verbrauchs
- um Transparenz + Genauigkeit der Abrechnung zu gewährleisten.

Solche Regeln enthalten ggf. Leitlinien für die Zurechnung der Kosten für den Wärme- und/oder Warmwasserverbrauch von

- Warmwasser für Haushaltsbedarf
- abgestrahlter Wärme und Beheizung Gemeinschaftsflächen
- Beheizung von Wohnungen

HeizkostenV setzt Abs. 3 grundsätzlich um

Artikel 10 - Abrechnungsinformation

(1) Abs. 1

Verfügen Endkunden nicht über intelligente Zähler nach 2009/72/EG u. 2009/73/EG, so gewährleisten MS bis 31.12.2014, dass Abrechnungsinformationen im Einklang mit Anhang VII (1.1) für alle Sektoren, die unter die Richtlinie fallen, einschließlich Energieverteiler,, genau sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Anhang VII - Abrechnungsinformation

- **Abrechnung** auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens 1mal jährlich
- **Abrechnungsinformationen** sollten
 - => wenn die Verbraucher dies verlangen (on request of consumers) oder sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben,
 - > mindestens vierteljährlich und
 - > ansonsten halbjährlich zur Verfügung gestellt werden.

Inbezugnahme Anhang VII in Art. 10(1) und (3) Nr. c)

Artikel 13 - Sanktionen

MS legen **Sanktionen** für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund der Artikel 7 bis 11 und des Artikels 18 Abs. 3 dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und ergreifen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen.

Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die MS teilen der KOM diese Vorschriften bis zum 5. Juni 2014 mit und melden ihr alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen unverzüglich.

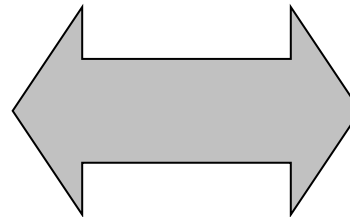
Fazit

Inhaltlich

EED macht die Ausstattung mit Erfassungsgeräten europaweit verpflichtend

EED macht die verbrauchsabhängige Abrechnung europaweit verpflichtend

EED führt mit der unterjährigen Verbrauchsinformation ein neues Transparenzinstrument / Energieeffizienzinstrument ein



Zeitlich / praktisch

Zeitdruck für die Mitgliedstaaten aufgrund enger Umsetzungsfrist(en)

5.6.2014 Umsetzung

31.12.16 Nachrüstung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dipl.-Ing. Christian Sperber
E.V.V.E.
Heilsbachstraße 24
53123 Bonn

www.evve.com